

# GEBÜHRENORDNUNG

Am 18. November 2021 ist eine neue Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken (Nds. GVBl. 2021, S. 757) in Kraft getreten. Sie gilt auch für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen. Die Gebührenordnung regelt in §2, dass Auslagen, insbesondere Portokosten, neben den Gebühren zu entrichten sind, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Einheit im Sinne der Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzte Werk.

## Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 GebO)

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Ausstellung eines Benutzerausweises	
1.1	erstmaliges Ausstellen	5,00
1.2	erneutes Ausstellen nach Verlust, Zerstörung oder Beschädigung	5,00
2.	Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr - je Einheit	1,50
3.	Mahnung je Einheit	
	(Aufwendungen für die Übersendung sind jeweils in der Gebühr enthalten)	
3.1	für die erste Mahnung	2,00
3.2	für die zweite Mahnung	5,00
3.3	für die dritte Mahnung	10,00
4.	Verzug (Hochschulbibliotheken)	
	je Einheit und Tag	1,00
	höchstens jedoch	10,00
	Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Verzugs- und Mahngebühren erhoben werden.	
5.	Wiederbeschaffung von verlorenem, zerstörtem oder beschädigtem Bibliotheksgut oder Wertersatz für solches Bibliotheksgut.	

5. 1	Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit	5,00
5. 2	Einarbeitung von Ersatzexemplaren je Einheit	15,00
5.3	Bestimmung der Höhe des Wertersatzes	15,00
	Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Gebühren nach den Nummern 5.2 und 5.3 erhoben werden	
6.	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels	10,00
7.	Ersatz eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Buchdatenträgers, ausgenommen Bibliotheksgut	2,50
8.	Anordnung des Ausschlusses von der Benutzung	25,00